

**Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.05.2019 zur  
2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von  
Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Ahlen vom  
16.03.2005**

**hier: Änderung der Größen und Mindestabstände der Feuerstellen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4, Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW 1975 S. 232/SGV 7129) wird von der Stadt Ahlen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ahlen 28.05.2019 für das Gebiet der Stadt Ahlen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 Sätze 5 und 6 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Ahlen erhalten folgende Fassung:

Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 5 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- e) 100 m vom Waldrand

**§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 29.05.2019

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger